

# SITZUNGSPROTOKOLL

## über die

# GEMEINDERATSSITZUNG

1/2008

am: 14. Februar 2008

Ort: Gemeindeamt Alpbach, Sitzungsraum

Beginn: 20.15 Uhr

Ende: 22.00 Uhr

### Anwesende:

**Bürgermeister:** Herr Markus Bischofer, Alpbach Nr. 385 als Vorsitzender

**Bürgermeister-Stellvertreter:** Herr Peter Larch, Alpbach Nr. 636

### **Die Gemeinderäte:**

Herr Josef Moser, Alpbach Nr. 658

Herr Dr. Hannes Lederer, Alpbach Nr. 404

Herr Andreas Moser, Alpbach Nr. 362

Herr Alois Larch, Alpbach Nr. 24

Herr Peter Radinger, Alpbach Nr. 147

Herr Johann Hausberger, Alpbach Nr. 437

Herr Thomas Margreiter, Alpbach Nr. 217

Herr Thomas Lederer, Alpbach Nr. 153

Herr Mag. Peter Schießling, Alpbach Nr. 34

Herr Emmerich Schneider, Alpbach Nr. 90

Herr Erich Daxenbichler, Alpbach Nr. 542

Frau Schneider-Fuchs Gabi, Alpbach 265

Herr Dr. Alois Schneider, Alpbach Nr. 711

**Außerdem anwesend:** Herr Adolf Moser, Schriftführer

**Entschuldigt waren:** Herr Werner Unterrader, Alpbach Nr. 33 (Ersatz: Andreas Moser)

Frau Ingrid Moser, Alpbach Nr. 636 (Ersatz: Thomas Margreiter)

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gem. § 34 TGO 2001 von der Abhaltung der Sitzung fristgerecht und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister verständigt.

Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend sind hievon 15; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

### Tagesordnung:

1. Genehmigung Gemeinderatssitzungsprotokoll Nr. 9/2007 vom 13.12.2007;
2. Bletzacher Martina, Alpbach Nr. 528 – Änderung der bestehenden Flächenwidmung „Sonderfläche Hofstelle“;
3. Wöll Ferdinand, Alpbach Nr. 300 – Ansuchen um Kauf einer Teilfläche aus GST-Nr. 1;
4. Beschlussfassung einer neuen Kanalordnung;
5. Verordnung eines Leinenzwanges für Hunde;
6. Auszahlungen aus dem Budget und Spendengesuche;
7. Anträge, Anfragen und Allfälliges;
8. Personalangelegenheiten;

### Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

#### **1. Genehmigung Gemeinderatssitzungsprotokoll Nr. 9/2007 vom 13.12.2007;**

Das Gemeinderatssitzungsprotokoll Nr. 9/2007 vom 13.12.2007 wird einstimmig genehmigt.

#### **2. Bletzacher Martina, Alpbach Nr. 528 – Änderung der bestehenden Flächenwidmung „Sonderfläche Hofstelle“;**

Frau Bletzacher hat ersucht, dass die gewidmete Sonderfläche dahingehend geändert wird, dass sie gegen Westen verlängert wird, damit das Austraghaus nicht zu nahe am Wirtschaftsgebäude situiert ist und dafür südlich des Hofes eine Teilfläche von 1.066 m<sup>2</sup> in Freiland zurückgewidmet wird. Die neu zu widmende Fläche beträgt ca. 385 m<sup>2</sup>.

### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Alpbach betreffend die GST-Nr. 2006/1 und 2008 der KG Alpbach (Eigentümer: Martina Bletzacher, Alpbach Nr. 528) laut planlicher Darstellung von Arch. Dipl.Ing. Christian Kotai nach den Bestimmungen des § 64 i.V.m. § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006, LGBl. 27, (TROG 2006), ab dem Tage der Kundmachung durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Alpbach zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Der Entwurf sieht die Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 385 m<sup>2</sup> aus GST-Nr. 2006/1 von „Freiland“ gem. § 41 TROG 2006 in eine „Sonderfläche Hofstelle“ gem. § 44 TROG 2006 sowie die Rückwidmung einer Teilfläche von insgesamt ca. 1.066 m<sup>2</sup> aus GST-Nr. 2006/1 und 2008 von „Sonderfläche Hofstelle“ gem. § 44 TROG 2006 in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2006 vor und dient zur Errichtung eines Austraghauses neben dem bestehenden Hofgebäude.

Gleichzeitig wurde die Umwidmung im Sinne des § 68 Abs. 1 lit. a) TROG 2006 beschlossen. Diese wird jedoch erst dann rechtskräftig, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

### **3. Wöll Ferdinand, Alpbach Nr. 300 – Ansuchen um Kauf einer Teilfläche aus GST-Nr. 1;**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinderat dem Verkauf grundsätzlich bereits zugestimmt hat. Er schlägt vor, den selben Preis zu verlangen wie beim Haus „Krämer“.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 46 m<sup>2</sup> aus GST-Nr. 1 der KG Alpbach (öffentliches Gut) an Herrn Ferdinand Wöll, Alpbach Nr. 300 zu verkaufen. Der Verkauf erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die Errichtung einer Garage auf dieser Teilfläche bzw. auf GST-Nr. 48/3 tatsächlich erfolgt. Der Kaufpreis beträgt € 120,-- pro m<sup>2</sup>.

### **4. Beschlussfassung einer neuen Kanalordnung;**

Der Bürgermeister erklärt, dass es schon längst erforderlich gewesen sei, die Kanalordnung der Gemeinde auf das Kanalisationsgesetz 2000 anzupassen und neu zu verordnen. Man hat sich einige Kanalordnungen anderer Gemeinden angeschaut und ist zu dem vorgelegten Entwurf gekommen.

Bei der allgemeinen Diskussion erkundigt sich GR. Peter Radinger über den noch nicht erfolgten Kanalanschluss des Objektes Außerkolber und Hörmer.

Dazu antwortet der Bürgermeister, dass dies beim Hof Außerkolber die Aufgabe der Gemeinde Reith sei, da es auf dessen Gemeindegebiet liege. Beim Hof Hörmer sind die beiden Zuhäuser bereits angeschlossen, der Hof selbst hatte eine Ausnahmegenehmigung wird aber auch anschließen müssen.

GR. Dr. Alois Schneider erkundigt sich über das Kanalprojekt „Gernalpe“ des Joachim Silberberger sowie über den Bereich „Hausberg“.

Zum Projekt „Gernalpe“ sagt der Bürgermeister, dass dieses Projekt derzeit nicht spruchreif ist und wahrscheinlich auch nicht kommen wird. Das Kanalprojekt „Luegergraben“ ist für heuer auf Grund des Sportplatzbaues ausgesetzt. Die bereits erschlossenen Gebäude müssen bis Juni an den Kanal anschließen.

Für den Bereich Hausberg ist noch kein konkreter Zeitplan für eine Erschließung vorgesehen.

Dazu meint Bgm.-Stv. Peter Larch, dass man für solche Gebiete auch über Alternativen z.B. dichte Gruben nachdenken sollte.

GR. Emmerich Schneider erscheint der Anschlussbereich von 100 m als relativ weit.

Bgm.-Stv. Larch sagt, dass diese Entfernung üblich sei. Die Gemeinde Wiesing hat sogar 150 m.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Alpbach beschließt aufgrund des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 einstimmig folgende **Kanalordnung**:

**§ 1 – Anschlussbereich**

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereichs 100 Meter beträgt. Für Anlagen innerhalb des Anschlussbereiches besteht grundsätzlich Anschlusspflicht.

Die Grenze des Anschlussbereiches wird so definiert:

Eine gerade Linie von der Kanalachse bis zur nächstgelegenen Gebäudeaußenwand.

Die Kosten für den zu errichtenden Kanalanschluss sind vom Anschlusswerber zu bezahlen.

**§ 2 - Einzuleitende Wässer**

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, welche im Rahmen der Indirekteinleiterverordnung erfasst werden.

In Gebieten mit einem Trennkanalsystem können die anfallenden Niederschlagswässer über die dafür vorgesehene öffentliche Kanalisation abgeleitet werden.

Wird im Baubescheid vorgeschrieben, dass die Niederschlagswässer trotz nahegelegenen Trennkanalsystem versickern müssen, ist diesem Folge zu leisten.

**§ 3 – Trennstelle**

Als Trennstelle wird eine Stelle 1 m neben der öffentlichen Kanalisation bzw. dem Anschluss- bzw. Sammelkanal festgelegt.

**§ 4 – Richtlinien**

Für die Ausführung und Errichtung eines Kanalanschlusses gelten die Richtlinien der Gemeinde Alpbach über die Herstellung eines Kanalanschlusses.

**§ 5 - Verfahrensbestimmungen - und § 6 – Inkrafttreten**

Es gelten die Bestimmungen des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000. Diese Kanalordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist, das ist am 03.03.2008, in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kanalordnung vom 18.08.1981 außer Kraft.

**Richtlinien zur Herstellung eines Kanalanschlusses gem. § 4 Kanalordnung:**

Die Errichtung eines Kanalanschlusses ist ordnungsgemäß durchzuführen. Bei der Ausführung des Anschlusses sind die einschlägigen Normen und technischen Richtlinien einzuhalten.

Vom Anschlusswerber sind die Grabungsarbeiten bis zur öffentlichen Kanalisation bzw. zum Anschluss- bzw. Sammelkanal zu veranlassen. Für die Maßnahmen zur Baustellensicherung hat der Anschlusswerber zu sorgen.

Der direkte Anschluss an die öffentliche Kanalisation bzw. den Anschluss- bzw. Sammelkanal darf nur im Beisein eines Gemeindebediensteten durchgeführt werden. Die Kosten sind vom Anschlusswerber zu bezahlen.

Spätestens eine Woche vor Beginn der Anschlussarbeiten ist die Gemeinde zu verständigen. Werden öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Gehsteige oder Plätze) durch den Anschluss berührt, so sind die Baumaßnahmen mit dem jeweiligen Erhalter der Verkehrsflächen abzustimmen.

Werden durch die Anschlussarbeiten öffentliche Verkehrsflächen verschmutzt oder beschädigt, so hat der Bauherr ohne besondere Aufforderung auf eigene Kosten diese unverzüglich zu säubern und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Entstehen auf Grund einer unsachgemäßen Errichtung eines Kanalanschlusses Schäden an der öffentlichen Kanalisation, ist die Behebung der Schäden bzw. die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf Kosten des Anschlusswerbers durchzuführen.

Im Übrigen gelten die Vereinbarungen aus dem Kanalanschluss- und Entsorgungsvertrag bzw. dem Anschlussbescheid.

Wird ein Kanalanschluss gegenüber der vertraglich bzw. bescheidmäßig festgelegten Ausführung abgeändert, sind diese Änderungen der Gemeinde zu melden.

## **5. Verordnung eines Leinenzwanges für Hunde;**

Der Bürgermeister erklärt, dass auf Grund der ständig steigenden Zahl von Hunden die Erlassung einer Verordnung über einen Leinenzwang bzw. zur Vermeidung von Verschmutzungen notwendig wäre.

Bei der allgemeinen Diskussion begrüßt der Gemeinderat durchwegs diesen Vorschlag.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 6a Abs. 2 des Tiroler Landes-Polizeigesetzes, LGBl.Nr. 60/1976 idF LGBl.Nr. 10/2006 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung (TGO 2001), LGBl.Nr. 36/2001 idF LGBl.Nr. 90/2005, zur Vermeidung von Gefahren für Menschen und Sachen sowie von Verschmutzungen durch Hunde, einstimmig folgenden **Verordnung**:

## **§ 1 Leinenzwang für Hunde**

- 1) Auf den rot markierten Straßen und Wegen (**festzulegender Bereich**) der Anlage zu dieser Verordnung sind außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundstücken Hunde an der Leine zu führen. Die Leinenlänge darf 5 m nicht überschreiten.
- 2) Vom Leinenzwang nach §1 Abs. 1 sind im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Einsatzes ausgenommen:
  1. Diensthunde öffentlicher Dienststellen
  2. Diensthunde des Roten Kreuzes
  3. Diensthunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes

## **§ 2 Verbot des Mitführens von Hunden**

Auf dem Friedhof der Gemeinde Alpbach und im Alpbacher Hallenbad samt Liegewiese ist das Mitführen von Hunden untersagt.

## **§ 3 Verunreinigungen durch Hunde**

- 1) Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen im Gemeindegebiet von Alpbach wie insbesondere Kinderspielplätze, Park- und Grünanlagen, Wanderwege, landwirtschaftliche Grünflächen und dergleichen durch Hunde nicht verunreinigt werden.
- 2) Hundehalter sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 4 Strafbestimmungen**

- 1) Wer § 1 dieser Verordnung zuwider handelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbare Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 8 Abs. 1 lt. d iVm § 23 Abs. 2 iVm § 23 Abs. 1 Tiroler Landes-Polizeigesetz, LGBl.Nr. 60/1976 idF LGBl.Nr. 10/2006, vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 360,00 zu bestrafen.
- 2) Wer die sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung übertritt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbare Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 36/2001 idF LGBl.Nr. 90/2005, vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,00 zu bestrafen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel am 03.03.2008 in Kraft.

Anlage: Skizze mit rot markiertem Bereich

## 6. Auszahlungen aus dem Budget und Spendengesuche;

Folgende Spenden und Budgetauszahlungen werden beschlossen:

Schipool Kufstein	€ 100,00	(einstimmig)
Tiroler Gehörlosenverband	€ 100,00	(einstimmig)
Alpbacher Bergbahnen (Schibuszuschuss)	€ 7.200,00	(einstimmig)
Tiroler Amateurboxverband für den Boxkampf Schweiz-Österreich in Alpbach	€ 500,00	(12:3 Stimmen)

Vom Gemeinderat wird der Wunsch vorgebracht, dass die beschlossenen Spenden auf einer eigenen Excel-Tabelle eingetragen und dem Gemeinderat vorgelegt werden.

## 7. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig einen Dienstbarkeitszusicherungsvertrag zwischen der Gemeinde Alpbach als Eigentümer der EZ. 47 GB 83101 Alpbach und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, 6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2 (kurz TIWAG) beschlossen, in dem die Gemeinde Alpbach der TIWAG das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in den Grundstücken GST-Nr. 1090/2 und 1090/3, EZ 47 GB 83101 Alpbach einräumt.
- Der Bürgermeister bringt vor, dass am 1.3.2008 die Gemeinde Brixlegg in Reith den Gemeindegemeinschaft der Region 31 veranstaltet und möglichst viele Gemeindegemeinschaften sowie Gemeindebedienstete daran teilnehmen sollten. Die Anmeldung erfolgt über den Gemeindegemeinschaftssekretär.
- Auf Anfrage des Bürgermeisters und Wunsch der Alpbacher Bergbahnen wird für Dienstag, 19.02.2008 um 19.30 Uhr eine Arbeitssitzung des Gemeinderats festgesetzt bei der die Bergbahnen ihre Ausbaupläne vorstellen möchten.
- Auf Anfrage von GR. Peter Radinger berichtet der Bürgermeister, dass die Vergabe der Planung des Fußballplatzes ursprünglich für diese Sitzung vorgesehen gewesen wäre. Der Gemeindevorstand hat sich inzwischen 2 Kunstrasenplätze angeschaut, Eben am Achensee und Söll. Er möchte vor einer Vergabe aber zuerst die beiden Planer (GR. Daxenbichler und Ing. Hosp zu einer Arbeitssitzung einladen, bei der die beiden ihre Projekte vorstellen sollten.

GR. Hannes Lederer spricht sich dafür aus, dass eine ausführende Firma auch mit der Planung beauftragt werden sollte. Lt. Aussage von Herrn Kujal von der Fa. Swiedelsky dürften die Planungskosten max. 3-5 % der Gesamtkosten betragen. Laut den vorliegenden Angeboten kommt die Planung und Bauaufsicht jedoch auf ca. 70.000,-- bis 100.000,-- €. Er würde auch gerne 2 ausführende Firmen zur Arbeitssitzung einladen.

GR. Erich Daxenbichler erklärt, dass die Planung einer Sportanlage keine besonderen Kenntnisse erfordere und jedes bessere Planungsbüro machen könne. Er spricht sich gegen die Einladung zusätzlicher Firmen aus, da die beiden Angebote bereits offen liegen. Er würde das Projekt als Generalunternehmer abwickeln. Er legt die Gesamtkosten vor, dasselbe sollte auch die Fa. Hosp machen.

GR. Peter Radinger erkundigt sich auch, ob der Spielbetrieb auf dem bestehenden Sportplatz für das Frühjahr gesichert sei.

Der Bürgermeister sagt, dass es mit Otto Hausberger so vereinbart war. Er werde aber nochmals mit ihm ein Gespräch führen.

Auf Anfrage des Bürgermeisters wird vereinbart, dass die Arbeitssitzung abends und nicht nachmittags anberaumt werden soll.

- GR. Mag. Peter Schießling bringt vor, dass Hansjörg Moser, Außerkafer, bei den Special Olympics in Innsbruck zwei Medaillen erringen konnte und vielleicht von der Gemeinde eine Anerkennung bekommen sollte.

Der Bürgermeister meint, dass man eventuell eine Sportlerehrung kreieren sollte. In der Gemeindezeitung wir man jedenfalls einen Bericht veröffentlichen.

GR. Thomas Lederer erinnert, dass im Kulturausschuss bereits über eine Ehrung für Sportler, Lehrlinge und Schüler gesprochen wurde. Man hat eine Urkunde mit verschiedenen Symbolen vorgeschlagen, die alle paar Jahre bei einer Ehrung vergeben werden könnte.

## **8. Personalangelegenheiten;**

- a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auszahlung der mit 1.2.2008 in Pension gegangenen Reinigungskraft Monika Hausberger, Alpbach Nr. 9, in Höhe von € 5.262,39.

Der Bürgermeister erwähnt bei der Gelegenheit, dass Frau Hausberger bisher den Gemeindeschlüssel nicht abgegeben hat und sie dazu schriftlich auffordern wird müssen.

- b) Der Bürgermeister bringt vor, dass die bisherige „Springerin“ (Vertretung bei Krankenständen und Urlaub) für die Reinigung der Gemeinde Lucia Bischofer nach dem Tod ihres Vaters leider nicht mehr zur Verfügung steht. Es wäre nunmehr Frau Erika Kostenzer, Alpbach Nr. 700 bereit, diese Tätigkeit zu übernehmen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Anstellung von Frau Erika Kostenzer, Alpbach Nr. 700 als Vertreterin bei Krankenstand oder Urlaub für die Reinigung des Gemeindeamtes und der Schulen. Die Anstellung erfolgt nach tatsächlichem Stundenaufwand. Der Stundenlohn beträgt € 10,-- netto.

Bei der Gelegenheit erwähnt der Bürgermeister, dass er im Gemeindevorstand über die Einstufung aller Gemeindearbeiter beraten möchte, da teilweise einige Mitarbeiter mit der derzeitigen Einstufung unzufrieden sind. Danach möchte er damit in den Gemeinderat gehen.

**Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 9 Seiten.  
Es wurde gelesen, genehmigt und unterschrieben.**

Alpbach, am 15. Februar 2008

**Der Bürgermeister:**

**Gemeinderat:**

**Gemeinderat:**

**Schriftführer:**